14. Leider d. 7. Febr. Abgb. 199

Hochgebohrner Herr und Herr,

Gnädiger Herr

Ew. Hochgebohrnen gnädigen Befehl vom 9. December vorigen nächst den Inserat vom 5. Jan. dieses Jahres habe ich den 25. Ejusd. mich erfolgen, und nachdem Ihro Excellenz ich abermahl ersuchen, mich unterthänigst wollen gnädigst mich Abrecht zugehen, und mich selbe, so viel [illegible] pflegen können, so will wegen des Evangelischen Gottesdienstes, wie auch wegen der ordentlichen Trauung, hierselbst dasjenige anmelden: Der ist dann, wenn die neue Kirche anlangt, zu sagen, daß sie ein ganzer Christlicher Mann, und obwohl ein ziemlich hochbetagter Herr, dennoch ein ziemlich gutes Gedächtniß, und ohnlängst die Mühe auf sich genommen, die alten Kirchen-Bücher durchzusehen, und mich darüber gnädigst informirt. In diesem Regard nun, habe ich meine Intention, so ein ordentlicher und Christlicher ist, auf Abrecht wohnt, und gewesener Commissarius bey der Consistorio meiner Landes-Taufe sey, wegen der annoch jungen Trauung auf Ihro mich hoch zu informiren, wollen, so bin Ihnen dann ein ganz gutes Lob gegeben, mit diesem formalen: Er wolle doch alle die sich ereignenden Zweifel, so wie sie sich